

Voraussetzungen für die Gewährung eines Bezugsvorschusses

- *Unverschuldete Notlage*

Definition: schwierige (bedrängte) finanzielle Lage und die Unmöglichkeit der Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse

- *sonst berücksichtigungswürdige Gründe*

Zur Feststellung berücksichtigungswürdiger Gründe sind im Ansuchen die finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bekanntzugeben.

Verwendungszweck

1.) Schaffung von Wohnraum

- wenn überhaupt keine Wohnung zur Verfügung steht
- wenn unzureichende Wohnverhältnisse vorliegen: z.B. befristete Anmietung, Substandardwohnung,
- kein eigener Schlaf- bzw. Wohnraum für jedes Familienmitglied, die derzeitige Wohnung derart weit
- vom Dienstort entfernt ist, dass eine dauernde Trennung der Familie die Folge wäre

Keinesfalls wird dieser Vorschuss gewährt:

- für den bloßen Ankauf eines Baugrundes
- für die Rückzahlung eines bereits geförderten Kredites
- wenn damit ein Zweitwohnsitz teilfinanziert würde
- für besonders aufwendige Bauten z.B. mit Schwimmbad, Sauna udgl.

2.) Vornahme von Renovierungs- oder Adaptierungsarbeiten in Wohnungen bzw. Häusern

Keinesfalls wird dieser Vorschuss gewährt für teure oder aufwendige Adaptierungen wie z.B. Wintergärten, Garagen udgl.

3.) Anschaffung von unbedingt notwendigen Gegenständen des täglichen Lebens, die nicht

aufwendig oder luxuriös sind

Kein Vorschuss kann jedenfalls gewährt werden, wenn dieser dem Austausch von Einrichtungsgegenständen zur Verschönerung dienen sollte.

4.) Ausgaben für einen Krankenhausaufenthalt, eine Zahnbehandlung oder ein Begräbnis

Höhe und Rückzahlungsmodalitäten

Ein Bezugsvorschuss kann auf Antrag bis zur Höhe von höchstens € 7.300,- gewährt werden und erst nach Abschluss einer Risiko-, Er- bzw. Ablebensversicherung zur Auszahlung gelangen. Aus grundsätzlichen Überlegungen wird eine Mindestrückzahlung von monatlich € 70.- angestrebt. Ein Vorschuss kann sowohl pragmatisierten Lehrpersonen als auch Vertragslehrern im unbefristeten Dienstverhältnis zum Bund gewährt werden. Lehrern mit befristetem Dienstvertrag wird im Hinblick auf die Ungewissheit des Fortbestandes des Dienstverhältnisses kein Bezugsvorschuss gewährt.

Unterlagen

Für die Gewährung eines Bezugsvorschusses ist zur Feststellung der berücksichtigungswürdigen Gründe ein **ausführliches Ansuchen** (Bekanntgabe des Verwendungszwecks, Schilderung der bisherigen Wohnsituation, Aufstellung der Gesamtkosten, Bekanntgabe des Familieneinkommens) notwendig. Weiters muss sich der Vorschusswerber verpflichten, die während eines Karenzurlaubes fälligen Rückzahlungsraten (in Ermangelung von Bezügen, von denen hereingebracht werden könnte) auf geeignete Weise einzuzahlen.
(siehe Formular „Ansuchen um Zuschuss für Wohnzwecke“)

*Gesetzliche Grundlage: § 23 Gehaltsgesetz sowie § 25 Vertragsbedienstetengesetz
sowie Rundschreiben Nr.9/2003 des BM für BWK*